

## Regionalkommission Bayern beschließt weitere Gehaltssteigerungen

**Die Regionalkommission Bayern übernimmt in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 in Regensburg den Bundesbeschluss zum dritten Teil der Tarifrunde 1:1**

Der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 in Fulda zum Urlaubsgeld für Auszubildende sowie zur Zulage für Betreuungskräfte wurde von der Regionalkommission Bayern unverändert, d.h. mit allen Entgeltwerten und Inkraftsetzungsdaten übernommen.

### Urlaubsgeld für Auszubildende

Für die Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf, in dem Mitarbeiter nach den AVR einen Anspruch auf Urlaubsgeld haben (**Berufe nach Anlagen 2, 2d, 2e zu den AVR**) erhöht sich zum 1. März 2024 das Urlaubsgeld um 11,5 Prozent; es nimmt damit an der zurückliegenden Tarifrunde teil. Das Urlaubsgeld beträgt hier künftig 291,65 EUR.

Die Regelung findet sich in Anlage 14 § 7 Absatz 1 Buchstabe c zu den AVR.

### Zulage für Betreuungskräfte

Seit November 2022 erhalten Betreuungskräfte (Vergütungsgruppe 10 Nr. 18 und Nr. 19 der Anlage 2 AVR) in der ambulanten und stationären Pflege eine monatliche Zulage von 120 EUR. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind.

Die in der Tarifrunde 2023 für viele Zulagen beschlossene Erhöhung von 11,5 Prozent zum 1. März 2024 wird nun auch auf die Zulage für Betreuungskräfte angewendet. Die Zulage beträgt damit künftig 133,80 EUR.

## Höhere Zulagen oder Zuschläge durch Dienstvereinbarung

In der Sitzung der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 wurde darüber hinaus beschlossen, dass für Mitarbeitende in den Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR ab 1. Oktober 2023 per Dienstvereinbarung **Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten erhöht** werden können.

Dies sind u.a. (nicht abschließend) **Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**.

### Bitte beachten:

Im Beschlusstext ist detailliert festgelegt, welche Zeitzuschläge per Dienstvereinbarung (ausschließlich) **erhöht** werden können!

In der Anlage 6a (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f) AVR sind dies zum Teil andere Tatbestände für den Abschluss von Dienstvereinbarungen als die in den Anlagen 31 bis 33 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f) AVR genannten!

Ebenso können durch **Dienstvereinbarungen für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden**.

Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

**Die Mitarbeiterseite der RK Bayern wird zeitnah eine Musterdienstvereinbarung zur freiwilligen Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste zur Verfügung stellen.**

## Änderungen zur Schlichtungsordnung

Nach § 22 Abs. 1 allgemeiner Teil der AVR sind Dienstgeber und Mitarbeiter verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die zuständige Schlichtungsstelle anzurufen. Deren Aufgabe ist es, die aufgetretenen Streitigkeiten zu schlichten.

Mit Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 sind die Schlichtungsstellen ab 1. Oktober 2023 **auch zuständig** für Entscheidungen **bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR** in den jeweiligen Dienstvertrag.

Ferner ist **für den Erlass oder die Änderung einer diözesanen Schlichtungsordnung** für den Bereich der Caritas nun **die Zustimmung der Bundeskommission notwendig**.

**Die Absätze 1 bis 3 des § 22 AT AVR und damit die Verpflichtung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wirken also nur, wenn vor der Inkraftsetzung durch die Bischöfe die Zustimmung zu Schlichtungsordnungen, die ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten wurden, durch die Bundeskommission erfolgt ist.**

Diese Änderungen sind in einem neuen Absatz 3a des § 22 des Allgemeinen Teils der AVR geregelt.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 unter anderem zu

- Betreuungskräfte in der ambulanten und stationären Pflege / Zusatzkräfte nach Anlage 22 zu den AVR
- Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst
- Inflationsausgleichsprämie (Allgemeine Tarifrunde 2023 Teil 1)
- Allgemeine Tarifrunde 2023 Teil 2



sowie die entsprechenden Beschlusstexte sind auf der Homepage der ak.mas eingestellt unter: <https://t1p.de/gpveg> oder über den QR-Code.

## Mindestlohn

Zum 1. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 EUR. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmenden. Einige wenige Ausnahmen sind Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten, bei Auszubildenden gilt die Mindestausbildungsvergütung. Bei Pflicht- oder auch freiwilligen Praktika mit einer Dauer unter drei Monaten besteht ebenfalls kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

**Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2024 unterschreiten die Vergütungen in der Vergütungsgruppe 12 bis zur Regelvergütungsstufe 5 sowie in der Vergütungsgruppe 11 in der Regelvergütungsstufe 1 der Anlage 3 zu den AVR in den Monaten Januar und Februar 2024 den gesetzlichen Mindestlohn!**

**In diesem Fall muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden!**

Spätestens ab dem 1. März 2024 löst sich das Problem durch die dann greifende Tabellenwerterhöhung von selbst, da die betreffenden Stundenentgelte wieder oberhalb der gesetzlichen Mindestlohngrenze liegen.

Es betrifft somit nur die Monate Januar und Februar 2024.

## Heilerziehungspfleger (HEP) und Heilerziehungspflegehelfer (HEP-H) Ausbildung in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) führt zahlreiche Bemühungen durch, mehr Fachkräfte für das sozialpflegerische Arbeitsfeld, insbesondere für die Behindertenhilfe, zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund arbeitet das StMUK an der Attraktivitätssteigerung der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Ausbildungen und Aufstiegsfortbildungen.

Der Ausschuss der RK Bayern zur Tarifierung der HEP-Ausbildung hat sich am 17.11.2023 in einer Videokonferenz getroffen, um aktuelle Entwicklungen zur HEP-Ausbildung in Bayern zu bewerten. Hierbei wurde vom Ausschuss eine Stellungnahme zum Schulversuch Ausbildung HEP/HEP-H erarbeitet und beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingereicht.



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*wir wünschen Euch einen  
glückbringenden  
und stets am Himmel  
der alltäglichen Sorgen und  
Freuden erkennbaren Stern,  
der Euch mit Hoffnung und  
Zuversicht erfüllen möge und  
für das Neue Jahr zur Quelle  
der Inspiration im persönlichen  
und beruflichen Leben werde.*

*Wir wünschen Euch eine  
erholsame Weihnachtszeit,  
einen guten Start ins Neue  
Jahr 2024 und vor allem  
Gesundheit!*

*Die Mitarbeiterseite der  
Regionalkommission Bayern*

## Termine

### Regionalkommission Bayern

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Bayern findet am **10. Januar 2024** statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommission Bayern finden Sie hier:  
<https://www.akmas.de/regionen/bayern>

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern  
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe  
erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer  
Verantwortlicher Redakteur: Fikret Alabas  
Tel. 0172/9631494 E-Mail: [fikret.alabas@drw.de](mailto:fikret.alabas@drw.de)  
weitere Redaktionsmitglieder:  
Gisela Hirsch, Frank Raapke, Benedict Schaupp, Sebastian Zgraja  
[www.akmas.de/regionen/bayern](http://www.akmas.de/regionen/bayern)  
[www.facebook.com/ak.mas.caritas](https://www.facebook.com/ak.mas.caritas)

